

Satzung des Vereins
„Rock im Hinterland e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Geschäftsjahr
4. Organe des Vereins
5. Vorstand
6. Arbeitskreise
7. Mitgliederversammlung
8. Beschlußverfahren
9. Erwerb der Mitgliedschaft
10. Verlust der Mitgliedschaft
11. Beiträge
12. Satzungsänderungen
13. Auflösung des Vereins
14. Verteilung der Mittel

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rock im Hinterland e.V.“ und hat seinen Sitz in Obrigheim-Colgenstein. Er soll in das Vereinsregister Ludwigshafen eingetragen werden.

2. Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege kultureller Angebote. Er führt hierzu Veranstaltungen, Diskussionen und alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1988.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Arbeitskreise
- Die Mitgliederversammlung

5. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, einem Kassenwart und je einem Vertreter aus den jeweiligen Arbeitskreisen. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Vorsitzenden und der Kassenwart werden für die Dauer von einem Jahr durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorsitzender oder der Kassenwart aus, wählt der Vorstand für die laufende Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen und können ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen. Zu Vertragsabschlüssen und ähnlichen Rechtsgeschäften ist jeweils die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über den Ausschluß eines Mitglieds.

6. Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bereiten die Organisation von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten vor. Sie senden für die Dauer ihrer Tätigkeit einen von ihnen ge-

wählten Vertreter in den Vorstand. Die Arbeitskreise werden je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gebildet oder aufgelöst. Sie arbeiten in dem von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschließendes Organ. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Tagen, einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang am schwarzen Brett im Jugendraum Colgenstein bzw. postalischer Benachrichtigung der Mitglieder.

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung unabhängig von seiner Funktion frei abstimmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Berichterstattung der Arbeitskreise
- Berichterstattung des Kassenvwarts
- Berichterstattung des Vorstands
- Bestellung des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Jahresaktivitäten
- Festsetzung des Finanzrahmens der einzelnen Arbeitskreise
- Festlegung des Handlungsrahmens der einzelnen Arbeitskreise
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds, gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- Einmal jährlich Wahl der Vorsitzenden und des Kassenvwarts
- Entscheidung über die finanzielle Förderung von anderen Projekten

8. Beschlußfassung

Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Ausnahmen siehe Punkte 12 und 13.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jede bei der Gründungsversammlung anwesende Person

wird auf mündlichen Antrag Mitglied des Vereins. Über spätere schriftliche Anträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Erhalt des Mitgliedsausweises und Entrichten des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

10. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ohne Beitragsrückerstattung und mit Einzug des Mitgliedsausweises:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres
- Mit dem Tod des Mitglieds
- Durch den Ausschluß aus dem Verein wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß nachdem das Mitglied entweder persönlich oder schriftlich gehört wurde. Die Entscheidung ist dem Mitglied zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen.

11. Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens DM 24,- pro Jahr. Er ist jeweils für ein Jahr, in Ausnahmefällen vierteljährlich, im voraus zu entrichten.

12. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

13. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins notwendig.

14. Verteilung der Mittel

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen dem unter Punkt 2 genannten Zweck zugute kommen.